

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Baquero Cruz und F. Erlbacher, dann J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Beschlüssen der Kommission, die zum einen im Schreiben vom 20. Mai 2016 und zum anderen im Schreiben vom 13. Juli 2016 enthalten sein sollen, mit denen Anträge auf Zugang zu Dokumenten der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) beschieden wurden, die der Kläger auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) gestellt hatte

Tenor

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Fabio De Masi trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016.

Beschluss des Gerichts vom 19. Juli 2017 — Pfizer und Pfizer santé familiale/Kommission (Rechtssache T-716/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Zollunion — Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche und statistische Nomenklatur — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Tarifunterpositionen — Zollsätze für in diese Tarifunterpositionen eingereihte Waren — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2017/C 293/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Pfizer Ltd (Sandwich, Vereinigtes Königreich) und Pfizer Santé familiale (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Catrain González, und E. Wright, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und K. Skelly)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1140 der Kommission vom 8. Juli 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2016, L 189, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Pfizer Ltd und Pfizer Santé familiale tragen die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 12.12.2016.